

TELEMATISCHER DIENST FISCONLINE - ANTRAGSFORMULAR

Informationsschreiben über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003

Das gesetzesvertretende Dekret (G.v.D.) Nr. 196 vom 30. Juni 2003 „Datenschutzgesetz“ sieht ein System zum Schutz der Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor.

Nachstehend wird kurz erläutert, wie die in diesem Vordruck enthaltenen Daten verwendet werden und welche Rechte dem Bürger zustehen.

Zweck der Datenverarbeitung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen möchten Sie, auch im Auftrag anderer hierzu verpflichteter Stellen, darüber informieren, dass in diesem Vordruck personenbezogene Daten vorhanden sind, die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen für die Zulassung zum telematischen Dienst Entratel und die anschließenden Benachrichtigungen verarbeitet werden.

Die Daten in Besitz des Wirtschafts- und Finanzministeriums und der Agentur der Einnahmen können – nach Meldung beim Garant für den Datenschutz – an andere öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn ein Gesetz oder eine Verordnung dies vorschreibt oder wenn diese Mitteilung für die Leistung der institutionellen Aufgaben erforderlich ist.

Diese Daten können auch an private oder öffentliche Wirtschaftsträger übermittelt werden, falls dies von einem Gesetz oder einer Verordnung vorgeschrieben wird.

Personenbezogene Daten

Die Angabe der im Vordruck verlangten Daten ist obligatorisch, damit das Amt den beantragten Vorgang (z.B. Zulassung) abwickeln kann.

Verfahrensweise bei der Datenverarbeitung

Der Vordruck kann vom Antragsteller digital unterzeichnet und per zertifizierter E-Mail eingesandt werden oder bei einer Amtsstelle der Agentur in der Region eingereicht werden, in der sich der Steuerwohnsitz des Antragstellers befindet. Die Daten werden vorwiegend mit elektronischen Verfahren verarbeitet, die methodisch den jeweiligen Zwecken vollständig entsprechen, und zwar auch durch Überprüfungen:

- von anderen Daten, die sich in Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen sowie der Agentur für Einnahmen befinden, auch wenn diese aufgrund gesetzlicher Verpflichtung von anderen Subjekten verfügbar gemacht worden sind;
- von Daten, die sich im Besitz anderer Organismen befinden.

Verfahrensträger bei der Datenverarbeitung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen gelten beide als „Verfahrensträger bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, wenn diese Daten unter ihre Obhut und direkte Kontrolle gelangen. Bei ihnen wird das Verzeichnis der Verantwortlichen verwahrt und kann auf Anfrage eingesehen werden.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Die „Verfahrensträger der Datenverarbeitung“ können die Hilfe von Subjekten in Anspruch nehmen, die zu „Verantwortlichen der Datenverarbeitung“ ernannt werden.

Insbesondere nutzt die Agentur der Einnahmen als externe Verantwortliche für die Datenverarbeitung die Gesellschaft So.gei. S.p.a. als technologischen Partner, dem die Verwaltung des Informatiksystems der Steuerregister anvertraut wurde.

Rechte des Steuerzahlers

Der Steuerzahler hat auf Grundlage von Art. 7 des G.v.D. Nr. 196/2003 das Recht, beim Verfahrensträger oder den Verantwortlichen der Datenverarbeitung auf die eigenen personenbezogenen Daten zuzugreifen, um deren Verwendung zu überprüfen oder diese innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Bestimmungen gegebenenfalls zu berichtigen und zu aktualisieren bzw. zu löschen oder sich im Falle gesetzwidriger Verwendung der Verarbeitung zu widersetzen.

Diese Rechte können durch einen entsprechenden Antrag an die Agentur der Einnahmen unter folgender Adresse ausgeübt werden:

- Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Via XX Settembre 97 – 00187 Rom;
- Agentur der Einnahmen – Via Cristoforo Colombo 426 c/d – 00145 Rom.

Zustimmung

Da das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen sowie die Agentur für Einnahmen öffentliche Stellen sind, benötigen sie für die Bearbeitung von personenbezogenen Daten keine Zustimmung des betroffenen Steuerzahlers.

Dieses Informationsschreiben wird generell für alle zuvor genannten Verfahrensträger der Datenverarbeitung ausgegeben.

Agentur der Einnahmen

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUM TELEMATISCHEN DIENST *FISCONLINE*

DER UNTERZEICHNENDE

Steuernummer

Nach- und Vorname

Geburtsort

Geburtsdatum

Wohnsitz

E-mail

Telefon

KOPIE VON PERSONAL AUSWEIS BEILEGEN

ALS GESETZLICHER/GESCHÄFTLICHER VERTRETER

Steuernummer

Bezeichnung oder Firma

Anschrift

Satzungssitz

KOPIE VON PERSONAL AUSWEISEN UND VERZEICHNIS DER VERWALTUNGSBEAUFTRAGTEN BEILEGEN

ALS SONDERBEVOLLMÄCHTIGTER

Steuernummer

Nach- und Vorname

Geburtsort

Geburtsdatum

Wohnsitz

E-mail

Telefon

SONDERVOLLMACHT, KOPIE DER PERSONAL AUSWEISE VON ANTRAGSTELLER UND BEVOLLMÄCHTIGTEM BEILEGEN

ANTRAG AUF

- Ausstellung der Legitimation für den Zugriff auf den telematischen Dienst Fisconline
- Löschung vom telematischen Dienst Fisconline
- Neuausdruck der Benachrichtigung mit dem Anfangspasswort und dem zweiten Teil des PIN-Codes
- Wiederherstellung des Zugangspassworts zu dem Dienst
- Widerruf des Sicherheitsbereichs (für Subjekte, die bei SID zugelassen sind)
- Hinzufügen oder Löschen von Verwaltungsbeauftragten (Verzeichnis der Verwaltungsbeauftragten beilegen)

Datum

Unterschrift
(ungekürzt und
leserlich)

HINWEIS: Gemäß Art. 28, Abs. 3, des Dekrets vom 31. Juli 1998 i.d.g.F. ist das Subjekt, welchem der PIN-Code für den Zugang zu dem telematischen Dienst Fisconline zugeteilt wird, ausschließlicher Inhaber dieses Codes und verantwortlich für dessen Verwahrung. Falls dessen Nutzung Dritten erlaubt wird, kann die Agentur der Einnahmen die Zulassung gemäß Art. 26 o.a. Dekrets widerrufen.

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUM TELEMATISCHEN DIENST FISCONLINE

Dieser Vordruck kann verwendet werden für die Beantragung:

- 1) **der Registrierung bei dem Dienst Fisconline:** Wird der Antrag von der direkt betroffenen Person eingereicht, gibt das Amt die 4 ersten Ziffern des PIN-Codes, das Passwort für den ersten Zugang und die Anleitung für den Erhalt des zweiten Teils des PIN-Codes (letzten 6 Ziffern) per Internet aus.
Wird der Antrag über eine entsprechend bevollmächtigte Person eingereicht, gibt das Amt die ersten 4 Ziffern des PIN-Codes aus und der Antragsteller erhält binnen 15 Tagen bei seiner der Agentur der Einnahmen bekannten Anschrift ein Schreiben mit dem zweiten Teil des PIN-Codes (letzte 6 Ziffern) und dem Passwort für den ersten Zugang.
- 2) **Löschung vom Dienst Fisconline;**
- 3) **Neuausdruck der Benachrichtigung mit dem Anfangspasswort und dem zweiten Teil des PIN-Codes:** Falls 15 Tage ab Beantragung der Zulassung zum Dienst Fisconline verstrichen sind, kann der Antragsteller einen Neuausdruck der Mitteilung beantragen, indem er sich persönlich zu einer der Amtsstellen der Agentur der Einnahmen begibt.
- 4) **Wiederherstellung des Zugangspassworts zum Dienst Fisconline:** Das Amt stellt das Schlüsselwort für den Zugriff auf die Website wieder her, das in dem von der Agentur der Einnahmen bei der Registrierung zugesandten Zulassungsschreiben angegeben war.
HINWEIS: Dieser Vorgang kann nur angefordert werden, wenn der Antragsteller im Besitz des Zulassungsschreibens ist. Es wird dabei keinerlei Neuausdruck der bereits zugeteilten Legitimationsdaten vorgenommen.
- 5) **Widerruf des Sicherheitsbereichs:** Dies kann nur von Subjekten beantragt werden, die zum Dienst Fisconline zugelassen sind und das SID (System für den Austausch von Datenströmen) für den automatischen Austausch von Daten mit Verwaltungen, Gesellschaften, Körperschaften und Einzelfirmen verwenden, falls der Benutzer die Erstellung eines neuen Sicherheitsbereichs benötigt;
- 6) **Hinzufügen oder Löschen von Verwaltungsbeauftragten:** Dies wird vom gesetzlichen/geschäftlichen Vertreter von Benutzern, die keine natürlichen Personen sind, beantragt, um den natürlichen Personen, die zum Handeln im Namen und Auftrag des Benutzers ernannt worden sind, den Zugang zum Dienst Fisconline zu ermöglichen. Wird nicht mindestens ein Beauftragter genannt, können Benutzer, die keine natürlichen Personen sind, nicht auf die telematischen Dienste zugreifen. Hierzu muss das Verzeichnis der Beauftragten beigelegt werden.

Dieser Vordruck kann verwendet werden, um mehr als einen Vorgang zu beantragen (z.B. Zulassung und Hinzufügen von Verwaltungsbeauftragten).

Dokumentation zur Beilage an dieses Formular:

- Falls der Antrag direkt vom Betroffenen eingereicht wird, die Kopie eines gültigen Personalausweises.
- Wird der Antrag von einem Bevollmächtigten eingereicht: eine vom Antragsteller unterzeichnete Sondervollmacht(*), die Kopie eines gültigen Personalausweises von Antragsteller und Bevollmächtigtem.
(* Die Unterschrift unter der Sondervollmacht muss beglaubigt sein.

Die Beglaubigung ist nicht notwendig, wenn die Vollmacht an Ehegatten oder Verwandte bis zum vierten Grad oder an die eigenen Angestellten einer nicht natürlichen Person ausgestellt wird.

Wenn die Vollmacht ausgestellt wird:

- an Personen, die bei einem amtlichen Berufsregister eingetragen sind;
- an Subjekte, die vom Finanzministerium zur Ausübung von Beistand und Vertretung vor den Finanzgerichten zugelassen worden sind;
- an Personen, die ab dem 30. September 1993 in die Berufsverzeichnisse der Sachverständigen und Experten eingetragen sind, die bei den Kammern für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft für die Unterkategorie der Abgaben geführt werden, und die im Besitz eines Hochschulabschlusses in Rechtswissenschaften oder in Wirtschaft und Betriebsführung sind oder einen gleichgestellten Abschluss oder ein Diplom im Rechnungswesen besitzen;
- an Subjekte laut Angabe in Art. 4, Abs. 1, Buchst. e), f) und i) von Gesetzesvertretendem Dekret vom 31. Dezember 1992, Nr. 545, dann sind diese Vertreter ermächtigt, die Unterschrift eigenhändig zu beglaubigen.

Wird die Vollmacht an den Mitarbeiter einer Steuerberatungsstelle oder eine Dienstleistungsgesellschaft gemäß Art. 11 der Verordnung laut Dekret des Finanzministeriums vom 31. Mai 1999, Nr. 164, ausgestellt, ist sie vom verantwortlichen Leiter der genannten Steuerberatungsstelle oder vom rechtlichen Vertreter genannter Dienstleistungsgesellschaft zu beglaubigen.